



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung EDI über Materi- alien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21)

vom 26. November 2025

I. Ausgangslage

Um technische Handelshemmisse zu vermeiden und gesundheitliche Risiken für die Verbraucher und Verbraucherinnen zu minimieren, soll die Revision der Bedarfsgegenständeverordnung das schweizerische Recht im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, an das Recht der Europäischen Union (EU) anleichen.

Dazu werden Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹ über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff teilweise übernommen, die sich aus der Verordnung (EU) 2023/1442² ergeben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und insbesondere die Listen der zulässigen Stoffe in deren Anhängen müssen regelmässig angepasst werden, um den wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen durch die Aufnahme neuer zulässiger Stoffe oder durch Anpassungen von Anwendungsbeschränkungen Rechnung zu tragen.

Ebenfalls wird der Anhang 10 (Substanzen zur Herstellung von Druckfarben) den neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 43d

Das BLV kann gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung Übergangsbestimmungen festlegen.

Da die Anpassung in Anhang 4 eine strengere Regelung darstellt, gilt für die neuen Anforderungen dieser Revision eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Anhang 2

Ziffer 1 / Tabelle 1: Der Eintrag zum Stoff Nr. 136 «2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propane» (Bisphenol A, BPA) wird angepasst. Die bisherigen Ausnahmen und Anwendungsbedingungen bleiben bestehen, werden aber nicht mehr einzeln aufgeführt. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das EU-Recht (Verordnung

¹ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1627, ABl. L 201 vom 11.8.2023, S. 4.

² Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bezüglich Änderungen an Zulassungen für Stoffe und der Aufnahme neuer Stoffe, Fassung gemäss ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 45.



(EU) 2024/3190³). So können künftig auch neue, in der EU-Verordnung aufgenommene Verwendungen von BPA durch einen statischen Verweis übernommen werden.

Der Eintrag zum Stoff Nr. 5111 «4,4'-Dihydroxydiphenyl sulphone» (Bisphenol S, BPS) wird wieder aufgenommen. Es gelten die gleichen Ausnahmen und Anwendungsbedingungen wie in der EU. Diese werden über einen Verweis auf das EU-Recht (Verordnung (EU) 2024/3190⁴) abgebildet. So können künftig auch neue, in der EU-Verordnung aufgenommene Verwendungen durch einen statischen Verweis übernommen werden. Zudem darf BPS auch für Anwendungen verwendet werden, für die ein entsprechendes Dossier bei der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eingereicht wurde.

Die Einträge zu den Stoffen Nr. 44 «Salicylic acid» und Nr. 5103 «Wood flour and fibers, untreated» werden wieder aufgenommen. Es gelten die gleichen Anwendungsbedingungen wie in der EU. Diese werden über einen Verweis auf das EU-Recht (Verordnung (EU) 2023/1442⁵) abgebildet. Die beiden Stoffe dürfen für Anwendungen verwendet werden, für die ein gültiges Dossier bei der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eingereicht wurde.

Anhang 3

Bst. f.: Der Wortlaut wird an das EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 10/2011⁶) angepasst. Zudem wird klargestellt, dass Angaben auf der Ebene von Zwischenstufen nur für Stoffe erforderlich sind, die Beschränkungen und/oder Spezifikationen gemäss Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 von Anhang 2 unterliegen – nicht für alle in Anhang 2 geregelten Stoffe.

Anhang 4

Ziff. 2.4.2.1.6: Die Regeln für die Prüfung von Mehrwegbedarfsgegenständen werden an das EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 10/2011⁷) angepasst. Damit wird eine bisherige Abweichung beseitigt. Neu müssen Stoffe, die in Mehrwegegegenständen aus Kunststoff nicht nachweisbar sein dürfen, diese Anforderung bereits bei der ersten von drei Migrationsprüfungen erfüllen.

Anhang 10

Ziffer 1 / Tabelle 1: Der Eintrag zum Stoff Nr. 136 «2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propane» (BPA) wird angepasst. Die bisherigen Ausnahmen und Anwendungsbedingungen bleiben bestehen, werden aber nicht mehr einzeln aufgeführt. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das EU-Recht (Verordnung (EU) 2024/3190⁸). So können künftig auch neue, in der EU-Verordnung aufgenommene Verwendungen von BPA durch einen statischen Verweis übernommen werden.

Neu hinzugefügt werden die Einträge zu den Stoffen Nr. 3006 «Pentaerythritol, ethoxylated, esters with acrylic acid» und Nr. 5356 «Hydrocarbons, C11-C13, isoalkanes, <2% aromatics».

Anhang 13

Ziffer 2.1: Die Bestimmungen zu Bisphenol A werden angepasst. Die bisherigen Ausnahmen und Anwendungsbedingungen bleiben bestehen, werden aber nicht mehr einzeln aufgeführt. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das EU-Recht (Verordnung (EU) 2024/3190⁹). So können künftig auch neue, in der EU-Verordnung aufgenommene Verwendungen von BPA durch einen statischen Verweis übernommen werden.

Ziffer 3.4: Die Bestimmungen zu anderen gefährlichen Bisphenolen und Bisphenolderivaten werden angepasst. Es gelten die gleichen Ausnahmen und Anwendungsbedingungen wie in der EU. Diese werden

³ Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213, Fassung gemäss ABI. L, 2024/3190, 31.12.2024.

⁴ Siehe Fussnote 3.

⁵ Verordnung (EU) 2023/1442 der Kommission vom 11. Juli 2023 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, bezüglich Änderungen an Zulassungen für Stoffe und der Aufnahme neuer Stoffe, ABI. L 177 vom 12.7.2023, S. 45; zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2025/2240, ABI. L, 2025/2240, 6.11.2025.

⁶ Siehe Fussnote 1.

⁷ Siehe Fussnote 1.

⁸ Siehe Fussnote 3.

⁹ Siehe Fussnote 3.

über einen Verweis auf das EU-Recht (Verordnung (EU) 2024/3190¹⁰) abgebildet. So können künftig auch neue, in der EU-Verordnung aufgenommene Verwendungen durch einen statischen Verweis übernommen werden. Zudem dürfen solche Stoffe auch für Anwendungen verwendet werden, für die ein entsprechendes Dossier bei der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eingereicht wurde.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mögliche Unterschiede im Bereich der Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zwischen der Schweiz und ihren Wirtschaftspartnern und insbesondere der EU können zu technischen Handelshemmnissen führen. Eine regelmässige Anpassung der Anhänge der Bedarfsgegenständeverordnung ist daher unerlässlich, um diese Hemmnisse und ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft zu reduzieren. Die vorliegende Revision bezieht somit, einen möglichst ungehinderten Handel mit der EU sicherzustellen.

3. Auswirkungen auf die Gesundheit

Die Anpassung die Listen der zulässigen Stoffe an die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Es ist auch notwendig, diese Werte auf dem neuesten Stand zu halten, um eine effektive Kontrolle und Überwachung der Produkte zu gewährleisten.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar und tangieren die geltenden bilateralen Abkommen mit der EU nicht. Die Schweiz und die EU haben im Rahmen des Pakets Schweiz–EU ein neues Protokoll zur Lebensmittelsicherheit vereinbart. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Schweizer Recht noch stärker an das EU-Recht angeglichen, womit regulatorische Unterschiede in Hinblick auf das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit vermieden werden.

V. Rechtsgrundlage

Artikel 41 Absätze 1 und 2 der Bedarfsgegenständeverordnung, Artikel 49 Absätze 3 und 4 LGV¹¹, bilden die Rechtsgrundlagen für die vorliegenden Änderungen.

¹⁰ Siehe Fussnote 3.

¹¹ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.